

Ansichten des Abg. Oberländer und des Berichterstatters Kaiser stehen sich gegenüber, und wenn ich zuerst die Frage auf den Antrag des Berichterstatters richte, so wird durch den Ausgang der Abstimmung zugleich die Ansicht des Minoritätsgutachtens getroffen werden. Ich werde also fragen: ob die Kammer die Wahl des Abg. Böhme für unbeanstandet erklären will? — Ist gegen 6 Stimmen bejaht worden.

Präsident Joseph: Ich ersuche den Abg. Börcke, seinen Bericht über die Schönburg'schen Recessverhältnisse vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Börcke: Meine Herren! Das sächsische Volk mag es als eine glückliche Vorbedeutung ansehen, daß der vorliegende Gegenstand zu den ersten Berathungen gehört, wodurch die Grundrechte des deutschen Volkes zur Ausführung kommen, ja daß die erste Kammer mit der Ausführung des II. Art. oder des §. 7 der Grundrechte, also mit der thatsächlichen Beseitigung der nichtstaatsbürgerlichen Ständesvorrechte — den Anfang macht. Es ist das ein bedeutames Zeichen, daß die Volksvertretung und die Staatsregierung mit einander wetteifern, die Wohlthaten der Grundrechte da, wo die zeitherigen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft in schneidenden Widerspruch mit dem traten, was nunmehr als wahres, vernünftiges Recht gelten soll, zur normalen Anerkennung zu bringen. Unsere Mitbürger im Staate erwarten dieses Vorwärts für ihre würdigere Lebensstellung; und wir finden einen Grund mehr, unsere rastlosen Arbeiten auf diesen Punkt zu richten, als wir aus den Grundlinien des Berichts die Ueberzeugung gewinnen müssen, unter welcher Entartung von der reinen Constitutionalität, — unter welchen anomalen Formen sich das Ueberbleibsel eines kleinen Feudalstaats im sächsischen Staate — der Schönburg'sche Particularismus in Sachsen, — während einer ziemlich langen Zeit bewegte. In der That sind durch den alten Feudalrecess so viel Anknüpfungspunkte an verrottete mittelalterliche Einrichtungen, — und späterhin durch den Erläuterungsrecess so viele bürgerliche Miß- und Uebelstände hervorgerufen worden, daß man sie nicht alle zu denken vermag. Ich würde Ihnen, wenn es gälte, sie namhaft zu machen, in dieser Beziehung so viele einzelne Klagen und Beschwerden der Bewohner der Schönburg'schen Recessherrschaften, namentlich der ärmern Landbewohner, mittheilen können, daß Sie in der That die deutsche Geduld jenes Menschenschlags, die so lange geschwiegen, getragen und — gezahlt hat, bewundern, ja unbegreiflich finden würden. Die Thatsachen liegen in Schriftstücken, welche zu ganzen Stößen bei mir aufgehäuft sind, vor, so daß sie für Jeden, der sich über das systematische Niederhalten der als „niedere Stände“ vornehm übersehenen ärmern Mitbürger näher unterrichten will, durch eigene Prüfung bei mir auf das genaueste beurkundet werden können. Freilich trägt der Erläuterungsrecess, welcher den ewigen Anrechten an das demokratische Bürgerthum wie eine Geißel entgegentrat, einen Stempel an der Stirn, vor welchem sich dem ersten Anscheine nach ein jeder Staatsangehöriger beugen

muß, den Stempel einer constitutionellen Regierung; der Erläuterungsrecess war freilich nach der Constitution gegeben und diejenigen Beamten, welche für die Erhaltung des recessmäßigen Systems in Pflicht genommen waren, die Beobachtung desselben mit Strenge forderten und ihn mit Argusaugen hüteten, glaubten um so mehr im Sinne des Constitutionalismus zu handeln, als der Erläuterungsrecess eben trotz der Constitution gegeben war. Aber der Zeitpunkt ist endlich gekommen, wo der erborgte Schein der Rechtheit des Constitutionalismus weicht, wo man die innerste Natur des Erläuterungsrecesses — seine absolutistische Natur wohl erkannt hat. Die Maske ist von der kühnen Stirn gefallen und der Erläuterungsrecess fällt selbst unter der Sichel der Alles nivellirenden Zeit. Ich werde nunmehr die Grundlinien für den Aufbau eines neuen Werkes, woran wir mit der Regierung zu arbeiten haben, durch den Bericht selbst vortragen. Doch muß ich bitten, mich in Betreff der Vorlesung der Acten und Beilagen zu dispensiren, ja, es würde für unsern Zweck nicht hinderlich sein und zur Beschleunigung unserer Beschlüsse dienen, wenn auch der lange, gedruckt gewesene im Bericht mit aufgenommene Antrag von der Vorlesung ausgeschlossen und diese bloß auf den ausführlichen Inhalt des Berichts beschränkt würde.

Präsident Joseph: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der Berichterstatter von dem Vorlesen der Acten, der Beilagen und der vergleichenden Uebersicht seines Antrags absehe? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Börcke (trägt den allgemeinen Theil des Berichts von S. 51—53 und zwar bis dahin vor, wo der Antrag beginnt, welcher der Kammer schon gedruckt vorliegt, s. L.-M. I. R. Nr. 22 S. 312, Sp. 1, 3. 16 v. o. bis Sp. 2, 3. 27 v. o., und fährt dann im Vortrage des allgemeinen Theils des Berichts bis zu den Worten: „vollständige Rechnung tragen werde“, S. 55 3. 14 v. o., fort): Ich glaube, ich kann hier einen Abschnitt machen, da hier der allgemeine Theil schließt.

Staatsminister D. Weilig: Sowohl die Aeußerung des Ausschussberichts am Schlusse, daß sich der Regierungskommissar in dem Hauptprincipe mit den in dem vorliegenden Berichte aufgestellten Vorschlägen, welche sogar einzeln bezeichnet sind, einverstanden erklärt habe, als auch der Umstand, daß es das erste Mal ist, wo das gegenwärtige Ministerium in dieser schwierigen Frage den Kammern gegenüber auftritt, machen es mir zur Pflicht, in wenigen Worten die Stellung zu bezeichnen, welche das gegenwärtige Ministerium dieser Frage gegenüber einzunehmen haben wird. Das Ministerium erkennt, wovon hier allerdings zunächst nicht die Rede ist, die formelle Gültigkeit des Erläuterungsrecesses in gleicher Weise als unzweifelhaft an, wie die vorige Regierung. Es wird nichts desto weniger dadurch nicht gehindert sein können, über die Art und Weise, wie die Publication der Grundrechte einen Einfluß auf die einzelnen Bestimmungen dieses Erläuterungsrecesses äußert, sich ihre unabhängige und besondere Ansicht zu bilden, und nur hierauf kann sich die